

# RS OGH 2018/5/29 1Ob48/12h, 1Ob21/18x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2018

## Norm

EVÜ Art5 Abs2

## Rechtssatz

Klagende Verbraucher können sich nach Art 5 Abs 2 EVÜ darauf berufen, dass der ihnen nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gewährte Schutz durch die Rechtswahl entzogen würde. Es ist daher zu überprüfen, ob das Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im konkreten Fall die klagenden Verbraucher besser schützt, also günstiger für sie ist. Klagende Verbraucher können sich nach Artikel 5, Absatz 2, EVÜ darauf berufen, dass der ihnen nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gewährte Schutz durch die Rechtswahl entzogen würde. Es ist daher zu überprüfen, ob das Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im konkreten Fall die klagenden Verbraucher besser schützt, also günstiger für sie ist.

## Entscheidungstexte

- RS0128687">1 Ob 48/12h  
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 48/12h  
Veröff: SZ 2012/136
- RS0128687">1 Ob 21/18x  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 21/18x  
Veröff: SZ 2018/46

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128687

## Im RIS seit

23.05.2013

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)